

## Projekt zur modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG

Modellhafte Erprobung der Regelungen für Menschen mit Behinderungen  
und Pflegebedarf

Information im Rahmen des Auftaktworkshops zu den  
Landesrahmenvertragsverhandlungen am 10.-11.01.2018 in Soest

## Projekt zur modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG

Die Ausgangslage:

1. Durch den neuen teilhabeorientierten Pflegebegriff im SGB XI ist die Schnittmenge zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen größer geworden.
2. In verschiedenen Rechtsgrundlagen wird das Rangverhältnis zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen bestimmt.

## Projekt zur modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG

- § 91 Abs. 3 SGB IX: „Das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und der Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach § 13 Abs. 3 SGB XI.“
- § 13 Abs. 3 SGB XI: „Die Leistungen der Pflegeversicherung gehen den Fürsorgeleistungen zur Pflege vor“ .... „Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch .... unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig.“
- § 103 Abs. 2 SGB IX: „Werden Leistungen der EGH außerhalb von Einrichtungen ... erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistung der häuslichen Pflege, solange die Teilhabeziele erreicht werden können.“

## Projekt zur modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG

D.h.: Viele Menschen erfüllen die Voraussetzungen für:

- Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX
- Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII
- Pflegeversicherungsleistungen nach SGB XI

Abgrenzung aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen möglich für:

- SGB XII ↔ SGB XI
- Aber nicht: SGB IX vs. SGB XII und SGB XI

Ergo: Lösung auf Einzelfallebene anhand inhaltlich-fachlicher Kriterien

## Projekt zur modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG

Fragestellungen:

- Ist es auf Grundlage der neuen rechtlichen Voraussetzungen auf der Ebene des Einzelfalls möglich, Leistungen der Eingliederungshilfe, der häuslichen Pflege nach SGB XI und der häuslichen Pflege nach SGB XII inhaltlich-fachlich voneinander abzugrenzen.
- Welche Auswirkungen hat dies auf Leistungsberechtigte, Leistungsträger und Leistungsanbieter?

## Projekt zur modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG

Projektphasen:

1. Vorbereitungsphase (01.01.2018-30.06.2018)
2. Entwicklung von Abgrenzungskriterien (01.07.2018-31.12.2018)
3. Erprobung der Abgrenzungskriterien (01.01.2019-31.12.2019)
4. Überprüfung der Auswirkungen der Einkommens- und Vermögensanrechnung  
(01.01.2019-31.12.2020)
5. Nachbereitungsphase (bis 30.06.2021)

## Projekt zur modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG

Phase 2:

Welche Abgrenzungsmöglichkeiten und –kriterien bieten die unterschiedliche Rechtsquellen (Gesetzesbegründungen, Kommentare ...) und Bezugsdisziplinen (Rechtswissenschaften, Pflegewissenschaft, Heilpädagogik, Betriebswirtschaft)?

- Analyse von Literatur
- Expertenworkshops

## Projekt zur modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG

Phase 3 (Erprobung der Abgrenzungskriterien):

- Menschen mit pflegerischem und Eingliederungshilfebedarf, die gemeinsam in WG und in Einzelwohnungen wohnen
  - 1. Schritt: Leistungen werden von einem Anbieter erbracht
  - 2. Schritt: Leistungen werden von unterschiedlichen Anbietern erbracht
- 5 WG à 10 Personen, anschließend 50 Personen im Einzelwohnen
- Gleichzeitig (als Phase 4): Überprüfung der Auswirkung der künftigen Einkommens- und Vermögensanrechnung



## Projekt zur modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG

Interdisziplinärer Ansatz:

- 1 Projektleitung
- 4 MitarbeiterInnen (nicht unbedingt VZÄ!)(Pflege, Heilpädagogik, Jura, Verwaltung)

Gremien:

Projektbeirat (Selbsthilfe, Anbieter, Kommunale Familie, Pflegefachdienst des Trägers der Hilfe zur Pflege....).